

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Sepp Daxenberger, Ulrike Gote, Susanna Tausendfreund, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm, Christine Stahl, Simone Tolle** und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes

A) Problem

Die Wahl von Kollegialorganen im Wege der Verhältniswahl führt zu der Notwendigkeit, das Wahlergebnis auf die Zahl der zu besetzenden Mandate umzurechnen. Hierzu bedarf es eines Verteilungsverfahrens. Die Ausgestaltung des Sitzzuteilungsverfahrens hat entscheidenden Einfluss auf die Zusammensetzung des Gremiums.

Gemeinderäte, Kreistage und Bezirkstage werden derzeit nach dem Verteilungsverfahren nach d'Hondt besetzt, das in etlichen Fällen zu einer Überrepräsentanz großer Fraktionen und zu einer unverhältnismäßigen Benachteiligung kleinerer Fraktionen führt. Der Wählerwille wird im Kommunalwahlrecht hinsichtlich kleinerer Parteien und Wählergruppen deshalb verzerrt abgebildet.

B) Lösung

Das Sitzzuteilungsverfahren im Kommunalwahlrecht wird geändert. Das Verfahren nach d'Hondt wird bei der Besetzung der Gemeinderäte, Bürgermeister, Kreistage, Landräte und Bezirkstage durch das Verfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt, das sich bezüglich der Parteiengröße neutral verhält. Das mathematische Proporzverfahren nach Hare-Niemeyer findet bereits bei der Landtagswahl Verwendung.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes sowie des Bezirkswahlgesetzes

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Art. 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl S. 834, BayRS 2021-1/2-I) wird wie folgt geändert:

1. Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„¹Bei der Verteilung der Sitze wird die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge, insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen geteilt. ²Jeder Wahlvorschlag oder jede Verbindung von Wahlvorschlägen erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen darauf entfallen. ³Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen und Verbindungen von Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zuzuteilen.“

2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

§ 2

Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über die Wahl der Bezirkstage (Bezirkswahlgesetz – BezWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144, BayRS 2021-3-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl S. 405), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „42 Abs. 1, 3 und 5“ durch die Angabe „42 Abs. 1, 2, 3 und 5“ ersetzt.
2. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Bei der Wahl der Gemeinderäte und der Kreistage findet bislang das Sitzzuteilungsverfahren nach d'Hondt Anwendung. Durch § 1 wird das d'Hondt'sche Verfahren abgelöst und durch das Sitzzuteilungsverfahren nach Hare-Niemeyer ersetzt.

Zu § 2 Änderung des Bezirkswahlgesetzes

Bisher wird für die Besetzung der Bezirksräte das Verfahren nach d'Hondt angewandt. Durch Bezugnahme auf die entsprechende Regelung des Landeswahlgesetzes, Art. 42 Abs. 2 LWG, findet nun das Verfahren nach Hare-Niemeyer Anwendung.

Zu § 3 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Verfahrens.